

# Stillhalteerklärung

Unser Zeichen: \_\_\_\_\_

Darlehensnehmer(in/innen): \_\_\_\_\_

Förderobjekt: \_\_\_\_\_

Förderzusage: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Erbbau-/Grundbuch von \_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Erbbauberechtigte(r) – nachfolgend „Erbbauberechtigter“ genannt –

\_\_\_\_\_

Grundstückseigentümer(in/innen) – nachfolgend „Grundstückseigentümer“ genannt –

In Abteilung II ist/wird zugunsten des Grundstückseigentümers eingetragen:

Ifd. Nr. \_\_\_\_\_ Erbbauzins von jährlich EUR \_\_\_\_\_

Ifd. Nr. \_\_\_\_\_ Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs  
auf Erhöhung des Erbbauzinses

Ifd. Nr. \_\_\_\_\_ Vorkaufsrecht

Das Erbbaurecht soll/ist im Rang nach diesem Recht / diesen Rechten zugunsten der

**NRW.BANK Düsseldorf/Münster**  
(nachfolgend NRW.BANK genannt)

mit einer Hypothek belastet werden/worden.

1. Der **Grundstückseigentümer** verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Gläubiger  
des vorstehenden Grundpfandrechts,

1.1 im Falle der Zwangsversteigerung des Erbbaurechts

— den Erbbauzins,

— den durch Eintragung einer Vormerkung gesicherten Anspruch auf Erhöhung des  
Erbbauzinses

hinsichtlich der künftig fällig werdenden Raten bestehen zu lassen; die laufenden  
und rückständigen Erbbauzinsraten werden nach den Bestimmungen des Zwangs-  
versteigerungsgesetzes befriedigt.

Der Grundstückseigentümer stimmt bereits jetzt dem Antrag des jeweiligen Grund-  
pfandrechtsgläubigers gem. § 59 ZVG auf abweichende Feststellung des geringsten  
Gebots zu. Er bevollmächtigt den jeweiligen Grundpfandrechtsgläubiger, mit dem  
Ersteher das Bestehenbleiben des Erbbauzinses gem. § 91 Abs. 2 ZVG zu vereinbaren.

1.2 soweit ein Vorkaufsrecht besteht,

- dieses nicht in einem Verkaufsfall auszuüben, der vor Eintragung des Grundpfandrechts der NRW.BANK entstanden ist, sowie
- aus dem eingetragenen Vorkaufsrecht im Falle der Zwangsversteigerung des Erbbaurechts keinen Betrag als Wertersatz anzumelden, und zwar unabhängig davon, ob das Vorkaufsrecht in das geringste Gebot fällt oder nicht, auf eine etwaige Erlöszuteilung wird insoweit verzichtet.

2. Der **Grundstückseigentümer** und der **Erbbauberechtigte**

- 2.1 versichern, dass sie keinem anderen Gläubiger, der mit seinem Grundpfandrecht dem vorgenannten Grundpfandrecht der NRW.BANK im Range nachgeht, den Vorrang vor den aufgeführten Rechten in Abteilung II eingeräumt haben;
- 2.2 verpflichten sich, auch in Zukunft ohne Zustimmung des Grundpfandrechtsgläubigers nicht Rechten den Vor- oder Gleichrang zu/mit den aufgeführten Rechten in Abteilung II einzuräumen;
- 2.3 verpflichten sich, die Verpflichtungen aus dieser Erklärung etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Grundstückseigentümer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Erbbauberechtigte(r)

Ist der Grundstückseigentümer eine natürliche Person, so ist dessen Unterschrift zu beglaubigen:

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) des/der

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Wohnort

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Geburtstag

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

ausgewiesen durch Personalausweis/Reisepass<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Nr.

\_\_\_\_\_  
vom

\_\_\_\_\_  
ausstellende Behörde

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Wohnort

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Geburtstag

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

ausgewiesen durch Personalausweis/Reisepass<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Nr.

\_\_\_\_\_  
vom

\_\_\_\_\_  
ausstellende Behörde

ist/sind von mir vollzogen/anerkannt worden.<sup>2</sup> Dies wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der NRW.BANK erteilt.<sup>3</sup>

Alternativ: Die vorstehende(n) Unterschrift(en) wurde(n) in Gegenwart des unterzeichnenden Vertreters der NRW.BANK geleistet.<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

<sup>3</sup> Wird die Erklärung nicht in Gegenwart eines Vertreters der NRW.BANK unterzeichnet, so ist die Unterschrift durch eine nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (SGV.NRW.2010) zuständige Stelle, z. B. die Gemeindeverwaltung, zu beglaubigen.